

ed

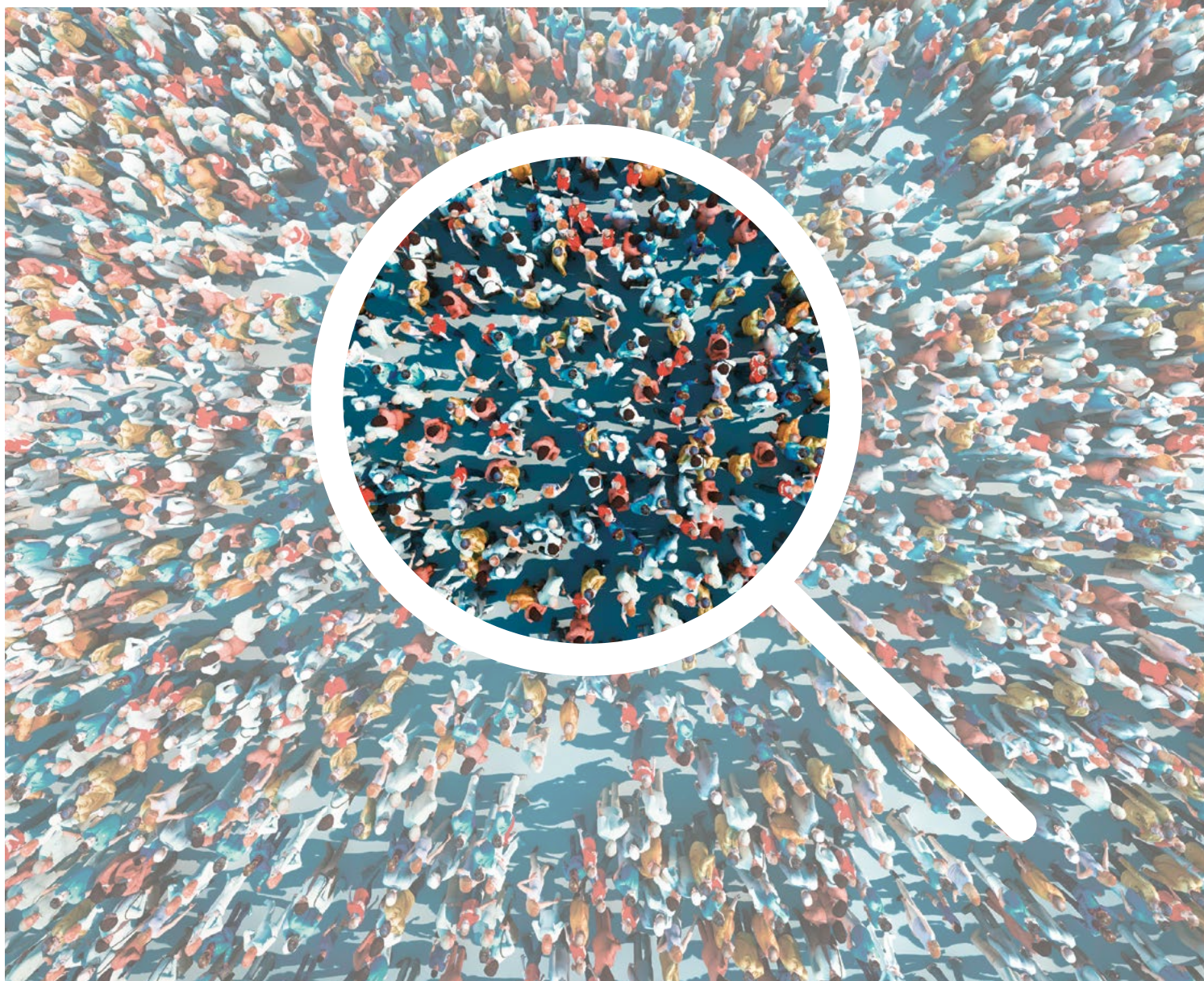


Deutsche Sozialversicherung
Europavertretung

November/Dezember 2018

Soziale Absicherung von Crowdworkern

Eine Bilanz zum Status quo



Liebe Leserinnen und Leser,

der Wandel der Arbeitswelt durch die Digitalisierung ermöglicht neue Formen der Zusammenarbeit. Es handelt sich dabei um kein komplett neues Phänomen. Sowohl die Organisation von „Arbeit“ durch Vermittlungsinstanzen in Form von Leiharbeit als auch digitale Kommunikation und Arbeitsverrichtung haben längst ihren Platz in der Arbeitswelt gefunden.

Aber die Technik blieb hier nicht stehen. Es geht nicht mehr nur um eine Arbeitsverrichtung „aus der Ferne“. Neue internetbasierte Plattformen ermöglichen Erwerbstätigen räumlich und zeitlich einen flexiblen Arbeitseinsatz.

Die zunehmende Bedeutung für den Arbeitsmarkt erfordert Antworten für die soziale Sicherheit. Sind vielleicht Anpassungen der derzeitigen Arbeits- und Sozialschutzsysteme ausreichend? Oder sind Arbeitsmarktinstitutionen und Wohlfahrtssysteme umfassend zu überdenken? Auch wegen des grenzüberschreitenden Charakters dürften die Notwendigkeit und Bedeutung europäischer bzw. internationaler Regeln zunehmen.

Ob andere Länder bereits Antworten zur Frage der sozialen Absicherung von Plattform-Arbeitern gefunden haben, zeigt eine Studie der „European Social Insurance Platform (ESIP)“. Anhand von ausgewählten Mustern wird hier die soziale Absicherung der Plattform-Arbeiter in verschiedenen gesetzlichen Systemen der Sozialversicherung ausgewählter EU-Mitgliedstaaten sowie der Schweiz untersucht.

Nur so viel sei vorweggenommen: Das europäische Ausland bietet bei der Absicherung neuer Erwerbsformen – vorsichtig ausgedrückt – ein buntes Bild. Was man bei einem Blick über den Tellerrand sieht, ist oft nur der nächste Tellerrand – mit all seinen historisch gewachsenen Eigenheiten und vor allem auch Lücken, gerade wenn es um die Absicherung der Selbstständigen geht. Aber es gibt auch wegweisende Ansätze.

Wir wünschen Ihnen viel Freude bei der Lektüre!



Ihre Ilka Wölfe

Neue Formen der Arbeit – Ansätze einer sozialen Sicherung

European Social Insurance Platform evaluiert Schutz der Plattform-Arbeit durch soziale Sicherheit.

EU-Wettbewerbskommissarin Margrethe Vestager verkündete im Oktober 2018, dass „2 % der erwachsenen Bevölkerung inzwischen mehr als die Hälfte ihres Einkommens über eine oder mehrere Plattformen verdient“. Auch in Deutschland spielt Plattform-Arbeit eine größere Rolle. Circa 3,4 % der über 18-jährigen Bevölkerung erzielen mithilfe von Arbeit über Online-Plattformen zumindest im Nebenjob ein Erwerbseinkommen; ein Drittel davon sogar an mindestens 30 Stunden pro Woche. Dabei kann es sich um so verschiedenartige Aufträge handeln wie Personenbeförderung (Uber), Essenslieferung (Foodora, Deliveroo) oder rein internetbasierte, online und nicht lokal verrichtete Arbeiten (Amazon Mechanical Turk, Upwork), um nur einige Beispiele zu nennen.

Die Debatte um die Zukunft der Arbeit und ihre soziale Absicherung findet längst auch auf europäischer Ebene statt. Dies hat zuletzt die EU-Kommissarin für Beschäftigung und Soziales, Marianne Thyssen, in einer Ansprache deutlich gemacht und betont, dass „unsere Sozialschutzsysteme auf Arbeitsmärkten aufbauen, die nicht länger existieren“.

Ob das stimmt, soll unter anderem eine Studie von ESIP verdeutlichen. ESIP steht für „European Social Insurance Platform“ und ist einer der europäischen Dachverbände mitgliedstaatlicher gesetzlicher Systeme der Sozialversicherung. Mitglieder sind unter anderem auch die Spitzenorganisationen der Deutschen Sozialversicherung. Die Studie wurde in den Jahren 2017 und 2018 für ausgewählte Länder durchgeführt.

Den im Rahmen der Studie ausgewählten Musterfällen war eines gemeinsam: Der Leistungserbringer arbeitet parallel oder kurz hintereinander für mehrere Leistungsempfänger, die „Nutzer“ der Plattform. Dies können Privatpersonen sein, aber auch gewerbliche Unternehmer.

Schöne Welt – Essen fertig
nach Hause geliefert



Selbstständig oder angestellt – ein erstes Indiz für mögliche Lücken im Sozialschutz.



Der Plattform-Arbeiter in Europa – selbstständig oder angestellt?

Zunächst ging es um die Frage: Welchen Status haben Plattform-Arbeiter? Arbeitnehmer, Selbstständige oder etwa sogar einen dritten Status? Die Antwort lässt erste Rückschlüsse auf mögliche Lücken in der sozialen Absicherung zu. Dies gilt vor allem in Ländern, wo es für den Zugang zum Sozialschutz und die Beitragsgestaltung auf den Status des Plattform-Arbeiters als „Arbeitnehmer“ oder „Selbstständiger“ entscheidend ankommt. Es ist keine große Überraschung: In fast allen Ländern gelten die untersuchten Konstellationen der Plattform-Arbeiter rechtlich als „selbstständig“. Allerdings finden sich auch immer wieder Hinweise darauf, dass die Parteien es selbst in der Hand haben, sich vertraglich auf den Status zu einigen – ohne dass es auf die Natur der Arbeit ankäme (so zum Beispiel in Belgien oder Polen). Ganz klar wird dies vor

allem bei der Einordnung der Lieferdienste: Hier hängt die Einordnung in vielen Ländern vom Geschäftsmodell der jeweiligen Plattform ab. Foodora und Lieferando bieten Arbeitsverträge an, während Deliveroo offenbar ausschließlich mit Selbstständigen arbeitet.

Aber es gibt noch weitere Ausnahmen. In Ungarn gelten sowohl die virtuellen, online arbeitenden Plattform-Arbeiter als auch die Anbieter von Lieferdiensten, nicht aber die Uber-Fahrer als abhängig beschäftigt. In der Schweiz ist es genau umgekehrt: Dort betrachtet die Sozialverwaltung Uber-Fahrer als Beschäftigte, was allerdings gerichtlich angegriffen wird. Frankreich wiederum betrachtet Uber-Fahrer arbeitsrechtlich als selbstständig, sozialrechtlich jedoch als abhängig Beschäftigte. Damit kommt das Land jedenfalls bei einer Berufsgruppe schon einem Vorschlag sehr nahe, den man in der wissenschaftlichen Diskussion immer öfter findet: der recht-

lichen Konstruktion eines dritten Status, einer dritten Kategorie (oder mehrerer), die sich irgendwo in der Mitte zwischen „abhängig Beschäftigten“ und „Selbstständigen“ befindet. Gemeinsam ist den Überlegungen die Absicht, den Betroffenen den Zugang zu wenigstens einem Teil der üblichen Arbeitnehmerrechte oder einem Teil der Absicherung über die Systeme der sozialen Sicherheit zu eröffnen.

Der Plattform-Arbeiter in Europa – sozial abgesichert?

Nach der Klärung des rechtlichen Status der Plattform-Arbeiter lassen sich dann in der Regel die Folgen für den Umfang des Sozialschutzes und die hierfür zu zahlenden Beiträge ableiten – es sei denn, es gibt Sonderregeln.

Sind die Plattform-Arbeiter erst einmal als „selbstständig“ klassifiziert, zeichnet sich im europäischen Vergleich ein buntes Bild. Vor allem die Unfall- und

die Arbeitslosenversicherung gehören oft nicht zum Paket.

Unterschiedliche Intensität des Schutzes – nach Ländergruppen

Zu den Ländern mit der umfassendsten Absicherung (Kranken-, Renten- und Unfallversicherung sowie Lohnersatzleistungen im Krankheits- und Invaliditätsfall) gehören Österreich, Schweden und Polen, möglicherweise auch Ungarn.

In anderen Ländern ist die Kranken- und Rentenversicherung obligatorisch, nicht jedoch die Unfallversicherung, so in Estland, Frankreich, Schweiz, Slowakei und den Niederlanden.

Und schließlich gibt es Länder, allen voran Deutschland, in denen die soziale Sicherheit der Selbstständigen am besten mit dem Begriff „Flickenteppich“ beschrieben ist. Aber auch in den Niederlanden ist die soziale Sicherheit der Selbstständigen lückig. Zwar genießen sie als „Bürgerversicherte“ obligatorisch den Schutz der ersten, gesetzlichen Säule der Rentenversicherung, aber schon nicht mehr den Schutz der zweiten Säule, der eigentlich „quasi-obligatorisch“ ist – aber eben nur für abhängig Beschäftigte. Vor allem aber sind die Selbstständigen nicht in die gesetzlichen Sicherungssysteme gegen das Risiko der Invalidität und krankheitsbedingter Einkommensausfälle (Krankengeld) einbezogen.

Unterschiedliche Intensität des Schutzes – nach Versicherungszweigen

Während die Alterssicherung Selbstständiger europaweit keineswegs lückenlos ist, ist sie jedoch im Großen und Ganzen dort, wo sie besteht, verpflichtend.

Unfall- und Arbeitslosenversicherung sind oft nicht abgedeckt.

Unterschiedliche Standards in Europa



Unfallversicherung in Deutschland: vorbildliche Lösung für gefährliche Plattform-Arbeiten.

Plattform-Arbeiter auf der Suche nach
seiner Sozialversicherung



Im Kontrast dazu steht die Unfallversicherung. Wo es sie nicht gibt, wie z. B. in Estland, kommt die Arbeitgeberhaftung wieder zum Tragen. Einem Selbstständigen nützt dies jedoch nichts. Selbst Länder, die über diesen Versicherungszweig verfügen, tun sich schwer, die Selbstständigen einzubeziehen. Unter den untersuchten Ländern sind Schweden und Polen am weitesten, da sie sowohl abhängig Beschäftigte wie Selbstständige verpflichtend einbeziehen.

Am anderen Ende der „Skala“ stehen Länder wie Frankreich, Slowakei, die Niederlande und die Schweiz, in denen die Selbstständigen nicht pflichtversichert sind und nicht einmal freiwilligen Zugang haben. Allerdings ist hier zu berücksichtigen, dass in der Schweiz z. B. Uber-Fahrer sozialversicherungsrechtlich als abhängig Beschäftigte gelten und damit auch in der gesetzlichen Unfallversicherung pflichtversichert sind. In Frankreich dagegen sind zwar nicht die Uber-Fahrer, aber selbstständige, lizenzierte Taxi-Fahrer pflichtversichert.

In der Mitte zwischen den beiden Extremen findet man Länder, die jedenfalls im Großen und Ganzen keine Pflichtversicherung für Selbstständige kennen, aber einen freiwilligen Beitritt ermöglichen. Zu diesen Ländern gehört neben Deutschland auch Finnland. In Deutschland besteht die Besonderheit, dass die einzelnen branchenspezifischen Berufsgenossenschaften per Satzung selbst entscheiden können, welche Gruppen von Selbstständigen sie in die Pflichtversicherung aufnehmen. Von dieser Möglichkeit hat die BG Transport und Verkehr Gebrauch gemacht und sowohl die Bereiche „Gütertransport“ und „Personenverkehr“ in die Pflichtversicherung einbezogen. Damit sind z. B. auch Uber-Chauffeure und Deliveroo-Fahrer geschützt.

Rechtliche oder tatsächliche Wahlmöglichkeiten

In manchen Ländern besteht trotz einer theoretisch erst einmal gegebenen Pflichtversicherung als Selbstständiger faktisch oder sogar rechtlich die Mög-

lichkeit eines „Opt-out“. In Finnland besteht für Selbstständige zwar die Pflicht, sich in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung zu versichern. Dies gilt allerdings nur, falls sie im vergangenen Jahr mehr als vier Monate lang ununterbrochen eine Erwerbstätigkeit als Selbstständiger ausgeübt haben – eine Bedingung, deren Erfüllung bei Plattform-Arbeitern zumindest zweifelhaft ist und in der Praxis offenbar oft mit einer Nicht-Anmeldung der Einkünfte in der Sozialversicherung einhergeht. Zusammen mit den sehr hohen Eingangsschwellen führt dies dazu, dass ein großer Teil selbstständiger Erwerbstätigkeit nicht gegen den Einkommensverlust abgesichert ist (Alter, Krankheit, Arbeitslosigkeit).

Mit mehr Rechtssicherheit gelingt das „Opt-out“ in Estland. Zwar besteht dort auch für Selbstständige die Pflicht, sich umfassend in den gesetzlichen Systemen zu versichern und hierfür eine „Sozialsteuer“ in Höhe von 33 % abzuführen. Dies ist jedoch nicht der Fall, wenn sie als Selbstständige nur „gelegentlich“ Einkommen beziehen. Eine gesetzliche Definition hierfür gibt es nicht; der Selbstständige kann selbst entscheiden, ob er zu dieser Kategorie gehört. Dieses Wahlrecht ist in der Praxis besonders interessant für Plattform-Arbeiter. Außerdem kann sich der Betroffene dafür entscheiden, sein Gewerbe als Unternehmen zu registrieren, d. h. eine eigene Gesellschaft zu gründen. In diesem Fall kann er sich selbst einstellen (und zahlt dann die 33 % Sozialsteuer sowie zusätzlich Beiträge zur Arbeitslosenversicherung), oder er lässt dies sein – dann muss er nur Einkommenssteuer auf die Erträge (Dividenden) zahlen.

Auch Polen ist in diesem Zusammenhang zu erwähnen. Zwar ist Pflichtversicherung in der Kranken-, Renten-

und Unfallversicherung auch für Selbstständige obligatorisch. Allerdings haben die Selbstständigen – anders als die Beschäftigten – die Möglichkeit, anstelle von einkommensabhängigen Beiträgen sich für die Zahlung eines pauschalen Mini-Beitrags in Höhe von ca. 200 Euro im Monat zu entscheiden – was fast alle Betroffenen auch tun. Dies wirkt sich natürlich z. B. auf die Höhe der späteren Rente aus.

Sonderregeln gezielt für Plattform-Arbeit

Es wurden in jüngster Zeit ganz gezielt für Plattform-Arbeit neue Unter-Kategorien von selbstständiger Erwerbsarbeit geschaffen, die mit zum Teil erheblichen

Selbstständige Plattform-Arbeiter sozialversichert?

Im Prinzip: ja, aber ...

Wichtig: Schutz von Kurieren und Fahrern gegen die Folgen von Unfällen im Straßenverkehr



„Selbstständig“ ist nicht gleich „selbstständig“ – Unterkategorien erschweren den Vergleich.

Manchmal wird nur ein Sparschwein gefüllt,
während das andere leer bleibt



Konsequenzen für den Sozialschutz einhergehen. So gilt in Belgien unter bestimmten Bedingungen für Plattform-Arbeiter – aber nicht für die übrigen Selbstständigen – eine durchaus beachtliche Geringfügigkeitsschwelle.

In Frankreich sind Plattform-Arbeiter in bestimmten Zweigen, z. B. in der gesetzlichen Rentenversicherung, pflichtversichert. Dies gilt sogar unter bestimmten Umständen für plattform-basierte vorübergehende Vermietung von privat genutztem Wohnraum als Feriendomizil, etwa über Airbnb. Die Anbieter – und nur sie und nicht die übrigen Plattform-Arbeiter oder gar Selbstständigen – dürfen aber für die Zwecke der Sozialversicherung zwischen dem Status als Selbstständiger und dem als Arbeitnehmer wählen. Sonderregeln für Plattform-Arbeiter bestehen auch bei der Unfallversicherung. Diese haben – wie alle anderen Selbstständigen auch – keinen Zugang zur gesetzlichen Unfallversicherung, auch nicht auf freiwilliger Basis. Sie

können jedoch eine private Unfallversicherung abschließen. In diesem Fall muss der Plattform-Betreiber, sofern bestimmte Bedingungen erfüllt sind, die Kosten übernehmen. Dies ist dann der Fall, wenn die Plattform die Bedingungen und den Preis der Dienstleistungen bestimmt, wie z. B. im Fall von Uber oder Deliveroo.

Geringfügigkeitsschwellen

Wie für abhängig Beschäftigte existieren in den meisten Ländern auch für Selbstständige Einkommens-Untergrenzen, bei deren Unterschreitung keine Pflichtversicherung besteht. Diese Grenzen können zum einen je nach Status der Erwerbstätigkeit und zum anderen je nach Versicherungszweig unterschiedlich hoch sein. Zu hohe Schwellen, angewandt über längere Zeit und für verschiedene Erwerbsformen ohne Kumulation der Einkünfte, können gefährliche Lücken in der (Sozial-)Versicherungsbiografie hinterlassen. Das gilt umso mehr in

den Fällen, in denen mehrere Nebenjobs gleichzeitig ausgeübt werden. Die Mitgliedstaaten gehen mit den genannten Herausforderungen sehr unterschiedlich um. Je nach Sparte kann die Schwelle bis zu 1370 Euro betragen wie im Fall Frankreichs für Geldleistungen im Pflegefall, aber in etlichen Fällen auch völlig fehlen (Beitrag und Leistung ab dem ersten verdienten Euro). Der Fall Belgiens verdient eine genauere Betrachtung mit Blick auf die Schwelle von 425 Euro im Fall von Plattform-Arbeit. Es können sich nur ganz bestimmte Plattformen registrieren lassen. Es sind solche, die „peer to peer“-Beziehungen zwischen Gleichgestellten vermitteln, also Fälle, in denen der Nutzer eine Privatperson ist. In diesem Sinne hat sich Deliveroo registrieren lassen, nicht allerdings Uber.

Tragung der Beiträge und ihre Abführung: auf der Suche nach „Partnern“

Als Selbstständiger muss der Plattform-Arbeiter seine Beiträge in voller Höhe selbst tragen und auch abführen – mit allen bekannten Folgeproblemen.

Nur rudimentär gibt es Ansätze, weitere Wirtschaftsteilnehmer heranzuziehen. Eine solche Ausnahme ist die deutsche Künstlersozialversicherung (KSK). Im Übrigen aber bleibt es dabei: Der selbstständige Plattform-Arbeiter trägt die Sozialabgaben selbst. Die einzige noch verbleibende Frage ist, ob er alle Melde- und Abgabepflichten in eigener Person erfüllt – oder ob die digitale Vertragsabwicklung nicht weitaus effizientere Möglichkeiten eines Abzugs „an der Quelle“ eröffnet. Diese würde zwei Fliegen mit einer Klappe schlagen: Sie vereinfacht den Verwaltungsaufwand für den meistens als Ein-Mann-Betrieb agierenden Dienstleister, und sie beugt

Nicht alle haben die Wahl



Quellenabzug der Sozialbeiträge auch bei Selbstständigen – vernünftig, aber die Ausnahme.

einer versehentlichen oder absichtlichen Beitragsverkürzung vor. Beispiele für eine entsprechende Verschiebung der Geldzahlungen zu einer vorgelagerten Quelle gibt es durchaus. In Frankreich können Plattform-Arbeiter unter bestimmten Voraussetzungen (als Micro-Entrepreneur) die Plattform beauftragen, für sie die Beiträge einzubehalten und abzuführen. Auch in der Schweiz übernehmen manche Plattformen diese Aufgabe.

In Estland suchte man gezielt für Plattform-Arbeiter einen anderen Weg: den über die Banken. Da die Banken

jedoch nicht kooperieren, bleibt es bei einer Idee.

Auch die Beitragsüberwachung ist kritisch. Im Wesentlichen müssen sich die Träger auf die Kenntnis der Beitragspflicht und die Ehrlichkeit des selbstständigen Plattform-Arbeiters verlassen. Es gibt jedoch einzelne Versuche, gezielt für Plattform-Arbeit Abhilfe zu schaffen.

Belgien und Estland ermöglichen es Plattformen, Informationen über die Einkünfte der Plattform-Arbeiter an die Steuerbehörden weiterzuleiten; in Belgien muss sich eine Plattform hierzu registrieren lassen. Während

Die Zukunft gehört der Kooperation zwischen Steuer- und Sozialverwaltung.

Steuer- und Abgabenerklärung:
im Idealfall mit einem Knopfdruck



sich in Estland die Datenweitergabe auf den Zugang der Finanzbehörden beschränkt, bleibt Belgien hier nicht stehen. Die Finanzbehörde leitet die Einkommensdaten an die Sozialbehörden weiter. In beiden Ländern beruht das Verfahren auf Freiwilligkeit. Aber es gibt aus Sicht selbst der Plattform-Arbeiter überzeugende Gründe, über Plattformen zu arbeiten, die sich auf ein solches Angebot einlassen, wie im Fall Estlands z. B. Uber und im Fall Belgiens Deliveroo (nicht jedoch Uber). In Estland füllt die Steuerbehörde die jährliche Steuererklärung vorab aus und erspart damit dem betreffenden Steuerpflichtigen eine Menge Arbeit. Im Fall Belgiens sind die Anreize sogar noch größer. Arbeitet der Leistungserbringer über eine registrierte Plattform, verfügt er über einen Einkommens-Freibetrag. Erst bei dessen Überschreiten muss er Sozialabgaben zahlen (Geringfügigkeitsschwelle).

Auch in der Slowakei übermitteln die Finanzbehörden automatisch individuelle Einkommensdaten Selbststän-

diger an die Sozialbehörden, wenn die relevante Schwelle überschritten ist. Allerdings sind keine Mechanismen ersichtlich, wie Steuerbehörden bereits an der Quelle (Plattform, Banktransfers) über Geldflüsse informiert werden könnten.

Frankreich hat per Gesetz vom Oktober 2018 alle elektronischen Plattformen verpflichtet, automatisch und umfassend an die Steuerbehörden alle relevanten finanziellen Transaktionsdaten sowie Daten über die Identität der Beteiligten einschließlich der Leistungserbringer (Plattform-Arbeiter) weiterzuleiten. Die Steuerbehörden übermitteln dann diese Daten an die Sozialversicherung (ACOSS).

Grenzüberschreitende Kooperation bei der Beitragsüberwachung auch mit Nicht-EU-Staaten?

Etliche Teilnehmer an der Studie waren sich in einem einig: Die Versuche, von Plattform-Betreibern Einkommensdaten über die von ihnen vermittelten Transaktionen zu erhalten, sind bisher

oft zum Scheitern verurteilt, wenn der Betreiber seinen Sitz im europäischen oder gar außereuropäischen Ausland hat. Europäisch koordinierte Schritte zur Überwindung dieses Engpasses stehen noch aus. Bisher nur eine vage Idee ist es, innerhalb der noch zu schaffenden Europäischen Arbeitsbehörde die Europäische Plattform zur Bekämpfung nicht deklarerter Arbeit als Wissenszentrale auch über nicht deklarierte Arbeit im Rahmen von Plattformen zu nutzen. Ebenfalls noch weiterentwicklungsbedürftig ist der Vorschlag des Arbeitsmarkt-Wissenschaftlers Enzo Weber, unter dem Dach einer internationalen Organisation ein „Digital Social Security Account“ einzurichten, an das die Plattform-Betreiber einen bestimmten Anteil der von den Plattform-Arbeitern getätigten Umsätze überweisen müssten. Mögliche Ansatzpunkte bilden schließlich Arbeiten auf OECD-

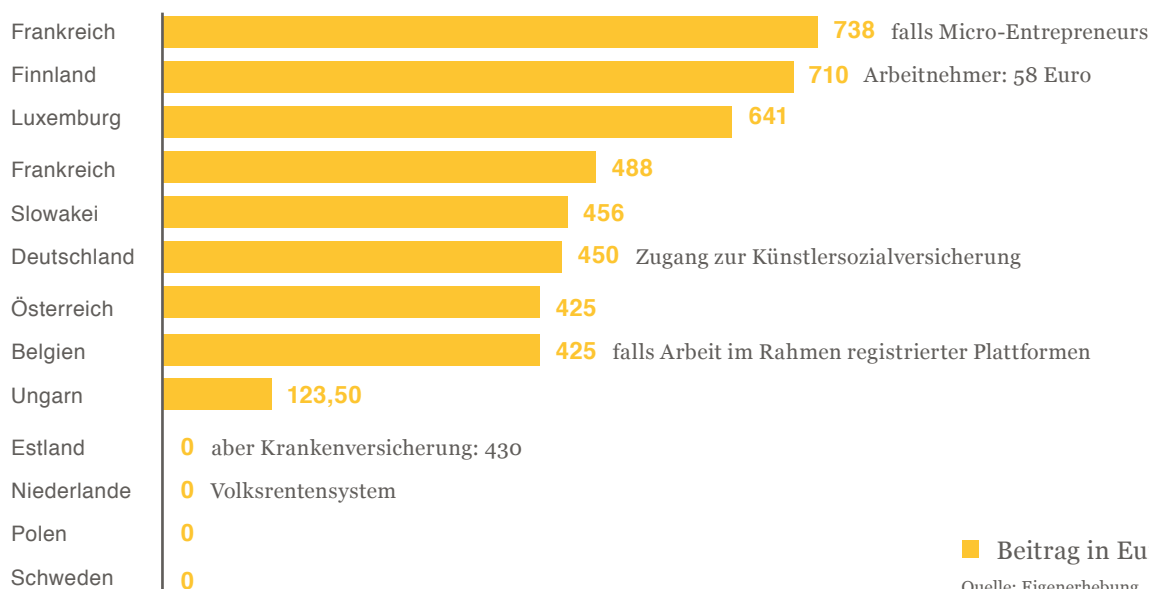
Ebene, den internationalen Austausch steuerrelevanter Daten in der digitalen Erwerbsgesellschaft voranzubringen. In einem nächsten Schritt könnte man daran denken, die neuen Strukturen auch für Zwecke der Sozialversicherung fruchtbar zu machen.

Besteht aktueller Handlungsbedarf?

Es trifft durchaus zu, dass bis heute politische Antworten auf das Phänomen von Plattform-Arbeit in einer eher unsystematischen und experimentellen Weise gefunden wurden. Nur in Einzelfällen gibt es – das zeigt die von ESIP durchgeführte Studie – jüngere Ansätze von speziell auf Plattform-Arbeit zugeschnittenen Sonderregeln auf dem Gebiet der Sozialversicherung. Sie beginnen bei der Einbeziehung in die Sozialsysteme (s. o. Sonderregeln gezielt für Plattform-Arbeit), setzen sich fort bei speziellen Geringfügigkeits-

Besonderes Problem: Kooperation nicht in Europa niedergelassener Plattform-Betreiber.

Geringfügigkeitsschwelle für die obligatorische Rentenversicherung Selbstständiger



grenzen (s. z. B. Belgien), der Bemessungsgrundlage und dem Beitragssatz (Frankreich) sowie in neuen Formen der Beitragsüberwachung und -zahlung bis hin zur automatischen Meldung von Einkommensdaten (Belgien, Estland, Frankreich), wenn auch (noch) weitgehend auf freiwilliger Basis. Ob sie sinnvoll sind, wird sich in der Praxis erst noch zeigen. Jedenfalls beim Beitragseinzug und bei der Überwachung weisen sie in die richtige Richtung. Ob man darüber hinaus tatsächlich ganz neue Wege gehen muss, um das Phänomen der Plattform-Arbeit sozialrechtlich einzufangen, darf zumindest bezweifelt werden. Oft genügt eine konsequente Umsetzung der für Selbstständige geltenden Regeln – wenn es sie denn gibt. Bei der sozialen Absicherung Selbstständiger besteht nicht nur in Deutschland Handlungsbedarf.

Die vorliegende Untersuchung sollte allerdings verdeutlicht haben, dass sich die bestehenden Systeme durchaus als anpassungsfähig und -willig erwiesen haben, entweder durch eine Anwendung schon bestehender Regeln auf Plattform-Arbeit oder sogar durch maßgeschneiderte Lösungen. Lückenhafter Zugang zum Sozialschutz, wie er von europäischen Institutionen durchaus zu Recht problematisiert wurde, ist oft weniger das Ergebnis der Arbeit in neuen Beschäftigungsformen als ein Phänomen geringfügig ausgeübter oder niedrig entlohnter Erwerbsarbeit. Was konkret die Plattform-Arbeit angeht, stellen sich gemeinsam zu lösende Fragen eher bei der Nachverfolgung nicht angemeldeter Einkünfte. Ob hier europäische Lösungen weiterhelfen oder ob es nicht vielmehr internationaler Anstrengungen bedarf, ist noch auszuloten.

Die noch nicht veröffentlichte Studie kann bei Interesse angefordert werden.

Kontakt

Deutsche Sozialversicherung
Europavertretung

Rue d'Arlon 50
B-1000 Brüssel
Fon: +32 (2) 282 05 50
Fax: +32 (2) 282 04 79
E-Mail: info@dsv-europa.de
www.dsv-europa.de

Impressum

Verantwortlich für den Inhalt:
Deutsche Sozialversicherung
Europavertretung im Auftrag
der Spitzenverbände der
Deutschen Sozialversicherung
Direktorin: Ilka Wölfle, LL.M.

Redaktion: Ilka Wölfle, LL.M.,
Günter Danner, Ph.D.,
Dr. Wolfgang Schulz-Weidner,
Stefani Wolfgarten,
Marina Schmidt, MBA

Produktion: Raufeld Medien GmbH
Projektleitung: Nina Koch
Grafik: Juliana Hesse (AD),
Daniella Heil

Bildnachweis:
Fotolia/adimas (Titel)
Fotolia/Chaded (S. 3)
iStockphoto/marqs (S. 5)
Fotolia/fotomek (S. 6)
Fotolia/detailblick-foto (S. 7)
Fotolia/rcfotostock (S. 8)
Fotolia/momius (S. 9)
iStockphoto/Andrey Popov (S. 10)